

1. Änderung des Flächennutzungsplans Schönermark

**Abwägung der Anregungen von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der
frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

und der

Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

sowie

**Abwägung der Anregungen von Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 (1) BauGB**

- Anschreiben TöB und Nachbargemeinden: E-Mail-Schreiben vom 30.07.2025
- Frist für die Beteiligung: 12.09.2025
- Öffentlichkeitbeteiligung: Auslegung vom 30.07. bis 12.09.2025

Gliederung:

Übersicht der Träger öffentlicher Belange

- A** Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange
- B** Stellungnahmen von Bürgern
- C** Nachbargemeinden

A	Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange	5
Nr. 1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5 (Schreiben vom 10.09.2025)	5
Nr. 2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (Schreiben vom 11.09.2025)	8
Nr. 3	Landkreis Uckermark, Bau- und Ordnungsamt (Schreiben vom 04.09.2025 sowie Nachreichung vom 16.10.2025 und 28.10.2025)	10
Nr. 4	Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 09.09.2025)	23
Nr. 5	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Schreiben vom 11.09.2025)	28
Nr. 11	Landesamt für Bauen und Verkehr (Schreiben vom 04.09.2025)	30
Nr. 17	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 05.08.2025)	31
Nr. 18	Stadtwerke Prenzlau GmbH (Schreiben vom 20.08.2025)	32
Nr. 23	E.DIS Netz GmbH (Schreiben vom 15.09.2025)	34
Nr. 23a	e.discom Telekommunikation GmbH (Schreiben vom 16.09.2025)	35
Nr. 28	Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 01.08.2025)	36
Nr. 36	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Schreiben vom 05.09.2025)	37
Nr. 37	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (Schreiben vom 24.09.2025)	39
Nr. 41	Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (Schreiben vom 22.08.2025)	40

Übersicht der Träger öffentlicher Belange

Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	
1	Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg
2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
3	Landkreis Uckermark
4	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2
5	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
6	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
7	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
8	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
9	Brandenburgisches Amt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
10	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- Und -bau GmbH
11	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) – Land Brandenburg
12	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde
13	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde
14	Deutscher Wetterdienst
15	Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien
16	Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale
17	Deutsche Telekom GmbH
18	Stadtwerke Prenzlau GmbH
19	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)
20	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH
21	PCK Raffinerie GmbH Schwedt

22	Vermessungsservice GmbH
23	E.DIS Netz GmbH
23a	e.discom Telekommunikation GmbH
24	NBB Netzgesellschaft berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
25	DNS:Net Internet Service GmbH
26	Die Autobahn GmbH des Bundes
27	GDMcom GmbH
28	Kampfmittelbeseitigungsdienst
29	Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau
30	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
31	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
32	BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs- GmbH
33	IHK Frankfurt (O), Geschäftsfeld Standortpolitik
34	Handelsverband Berlin-Brandenburg (keine weitere Beteiligung notwendig)
35	Kreishandwerkerschaft Uckermark
36	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
37	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“
38	Norduckermärkischer Wasser- und Abwasserverband
39	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel
40	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb
41	Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
42	PRIMAGAS Energie GmbH
43	Tzcyka Energy GmbH

44	Gemeinde Boitzenburger Land
45	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
46	Amt Woldegk – Stadt Woldegk (keine weitere Beteiligung notwendig)
47	Stadt Prenzlau
48	Gemeinde Uckerland
49	Gemeinde Gerswalde
50	Amt Gramzow - Gemeinde Oberrucksee

A Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange

Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5 (Schreiben vom 10.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag										
1.1	<p>Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">x</td> <td>Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich</td> </tr> <tr> <td></td> <td>u. g. landesplanerische Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) in ha</td> </tr> </table>	x	Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen		Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung		Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich		u. g. landesplanerische Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen		Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) in ha	<p>⇒ Kenntnisnahme: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.</p>
x	Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen											
	Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung											
	Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich											
	u. g. landesplanerische Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen											
	Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) in ha											
1.2	<p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Rechtliche Grundlagen.</p>										

<p>1.4 Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none">• Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.• Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.• Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlinbrandenburg.de.• Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de.• Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln.	<p>⇒ Den Hinweisen wird gefolgt</p>
---	--

	<ul style="list-style-type: none">• Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.	
--	--	--

Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (Schreiben vom 11.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag								
2.1	Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: <table border="1"> <tr> <td></td> <td>keine Bedenken</td> </tr> <tr> <td>x</td> <td>Regionalplanerische Belange</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens</td> </tr> <tr> <td>x</td> <td>Sonstige Hinweise</td> </tr> </table>		keine Bedenken	x	Regionalplanerische Belange		Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens	x	Sonstige Hinweise	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken.
	keine Bedenken									
x	Regionalplanerische Belange									
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens									
x	Sonstige Hinweise									
	<u>Regionalplanerische Belange</u> Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht.	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken oder Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und grundfunktionale Schwerpunkte“.								
2.2	Für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim erfolgte durch die 42. Regionalversammlung am 21. Mai 2024 der Satzungsbeschluss. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat am 24. September 2024 die Genehmigung erteilt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landes Brandenburg durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung am 23.10.2024 erlangte der integrierte Regionalplan Rechtskraft.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt:								
2.3	<u>Sonstige Hinweise</u>	⇒ Kenntnisnahme: Hinweis auf die Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage).								

	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat im Mai 2024, nach Beschluss durch die Regionalversammlung eine aktualisierte Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage) veröffentlicht, mit deren Hilfe Gemeinden anhand von Positiv- und Negativkriterien die jeweiligen Standorteigenschaften für geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen einheitlich bewerten können.</p>	
--	---	--

Nr. 3 Landkreis Uckermark, Bau- und Ordnungsamt (Schreiben vom 04.09.2025 sowie Nachreichung vom 16.10.2025 und 28.10.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Bauordnungsamt: technische Bauaufsicht Ordnungsamt: Straßenverkehrsbehörde / Brandschutzdienststelle Amt für Bau und Liegenschaften: technische Infrastruktur / verkehrliche Infrastruktur	⇒ Kenntnisnahme: Keine Betroffenheit der genannten Abteilungen durch die vorgesehene Planung.
3.2	<p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung: /</p> <p>b) Rechtsgrundlage: /</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): /</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: /</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: /</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /</p>	⇒ Kenntnisnahme

3.3	<p>4. Weiter gehende Hinweise</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	⇒
3.4	<p>Bauordnungsamt</p> <p><u>Rechtliche Bauaufsicht:</u></p> <p>Der Entwurfsverfasser ist auf der Planurkunde sowie in der Begründung zu entfernen. Es handelt sich um eine kommunale Planung. Gegen die Benennung der Entwurfsverfasser in einem Impressum in der Begründung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen bis zum Satzungsbeschluss ändern sind diese zu aktualisieren.</p>	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Entwurfsverfasser wird von der Planurkunde entfernt.
3.5	<p><u>Anmerkungen zur Planzeichnung</u></p> <p>Es wird ein Ausschnitt des Ursprungsflächennutzungsplanes mit dargestellt. Der Ursprungsplan wurde in schwarz/weiß dargestellt. Somit müssen auch die betroffenen Zeichenerklärungen aus dem Ursprungsplan in der Legende dargestellt werden. Zu-dem wird im Ursprungsplan mit einer roten Umrandung der Änderungsbereich aufgezeigt. Auch hier empfiehlt es sich diese in der Legende mit aufzuführen.</p>	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Zeichenerklärung in der Legende wird entsprechend angepasst.


3.6	Zudem wird die Planzeichnung der 1. Änderung in Farbe dargestellt. Die farbliche Darstellung ist, bei allen in der Planzeichnung festgesetzten Planzeichen, beizubehalten (vgl. 13.1 Planzeichenverordnung).	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Das Planzeichen wird entsprechend farbig angepasst.
3.7	<p>Auf der Planurkunde sind keine Verfahrensvermerke aufgelistet. Zwingend erforderlich ist jedoch nur der Vermerk über den Feststellungsbeschluss, der Genehmigungsvermerk, der Ausfertigungsvermerk und der Vermerk über die Bekanntmachung des Plans. Gem. § 6 Abs. 1 BauGB müssen Flächennutzungspläne durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt werden.</p> <p>Außerdem ist zu empfehlen die Verfahrensvermerke nach den entsprechenden Verfahrensschritten nach BauGB zu sortieren. Die vollständige Wiedergabe der Verfahrensschritte gehört in die Begründung.</p>	⇒ Den Hinweisen wird gefolgt: Die genannten Verfahrensvermerke werden auf dem Feststellungsexemplar im weiteren Verfahren ergänzt. Die vollständige Wiedergabe der Verfahrensschritte wird in die Begründung unter Punkt 4 aufgenommen.
3.8	<p><u>Anmerkungen zur Begründung</u></p> <p>Die wesentlichen Auswirkungen der Planung sind in der Begründung zu ergänzen. Zu den „wesentlichen Auswirkungen“, die nach § 2a BauGB in der Begründung dar-zulegen sind, gehören auch die finanziellen Auswirkungen eines Bebauungsplans für die Gemeinde. Ziel sollte sein, den Bürgern im Rahmen der Auslegung, insbesondere aber den über den Plan entscheidenden politischen Gremien eine Vorstellung zu vermitteln, welche finanziellen Lasten mit dem Bebauungsplan auf die Kommune zu-kommen und welche Möglichkeiten der Finanzierung bestehen; auch dies ist ein abwägungserheblicher Gesichtspunkt.</p>	⇒ Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ruft keine Kosten hervor. Finanzielle Lasten kommen auf die Kommune durch den FNP nicht zu.
3.9	Dabei sind auch die Wirkungen über das Plangebiet hinaus mit zu berücksichtigen (z.B. Landschaftsbild, Immissionsschutz etc.).	⇒ Den Hinweisen wird z. T. gefolgt: Zum Landschaftsbild finden sich Ausführungen im Umweltbericht unter Punkt 7. Zum Immissionsschutz werden Ausführungen unter Punkt 3.5 der Begründung ergänzt.

3.10	Weiter sind Angaben zu den Mindesterschließungsanforderungen (verkehrlich, technisch, Löschwasserbereitstellung) zu machen und vorhandene Leitungen in der Planzeichnung entsprechend den Anforderungen aus der Planzeichenverordnung darzustellen.	⇒ Den Hinweisen wird gefolgt: Die geforderten Ausführungen werden in der Begründung unter Punkt 3.3 bis 3.6 ergänzt. Die vorhandenen Leitungen werden in der Planzeichnung dargestellt.
3.11	Aus der Begründung soll der Abwägungsprozess als auch der Umgang mit den berührten Belangen erkennbar werden.	⇒ Kenntnisnahme
3.12	<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Die Stellungnahme wird nachgereicht. Landwirtschafts- und Umweltamt Die Stellungnahme wird nachgereicht.	⇒
3.13	Stellungnahme des Landwirtschafts-, Umwelt- und Veterinäramtes (nachgereicht am 08.10.2025) Im Rahmen der weiteren Vorbereitung bzw. Durchführung des Vorhabens sind aus Sicht des Landwirtschafts- und Umweltamtes folgende Aspekte zu berücksichtigen: <u>Untere Naturschutzbehörde – UNB:</u> 1.Einwendungen <u>a) Einwendungen:</u> Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönermark Gemarkung Wilhelmshof bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der uNB zum	⇒ Kenntnisnahme: Unter Beachtung der Stellungnahme der uNB zum vBP „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ der Gemeinde Nordwestuckermark keine grundsätzlichen Einwände.

	vBP „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ der Gemeinde Nordwestuckermark“ keine grundsätzlichen Einwände.	
3.14	<p><u>b) Rechtsgrundlage:</u></p> <p>BauGB: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom m 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)</p> <p>BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zu-letzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist</p> <p>BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnatur-schutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21 Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)</p>	⇒ Kenntnisnahme: Rechtsgrundlagen.
3.15	<p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung</p> <p>Entfällt.</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts</p> <p>Keine über die Stellungnahme der uNB zum vBP „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ der</p>	⇒ Kenntnisnahme

	<p>Gemeinde Nordwestuckermark“ hinausgehenden Anmerkungen erforderlich.</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>Keine.</p>	
3.16	<p>4. Weiter gehende Hinweise</p> <p><u>Eigene Planungen und Maßnahmen,</u></p> <p>Keine.</p> <p><u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</u> Keine über die Stellungnahme der uNB zum vBP „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ der Gemeinde Nordwestuckermark“ hinausgehenden Hinweise erforderlich.</p>	⇒ Kenntnisnahme
3.17	<p><u>Untere Wasserbehörde – UWB:</u></p> <p>Keine Einwendungen.</p>	⇒ Kenntnisnahme: Keine Einwände.
3.18	<p><u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</u></p> <p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches (Abb. 1) verläuft ein verrohrtes Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung 46.002 in der Unterhaltungspflicht des WBV Uckerseen, welches das Niederschlagswasser zum Quillow hin abführt. Die nordwestliche Aufstellfläche ist davon nicht betroffen, doch quert das verrohrte Gewässer den gesamten südöstlichen Teil des Geltungsbereiches.</p>	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Vorhabenträger hat sich mit dem WBV Uckerseen darauf verständigt, die Lage des verrohrten Gewässers 46.002 während der bauvorbereitenden Maßnahmen festzustellen.

	<p>Grundsätzlich bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen (hier insbesondere die Errichtung von Einfriedungen entlang der Baugrenzen sowie die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den Flurstücken 17, 58, 52, 23/3, 20 und 107 der Flur 2 in der Gemarkung Wilhelmshof) gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes der Genehmigung der Wasserbehörde.</p> <p>Hierzu trägt der WBV Uckerseen sinngemäß vor, dass im Sinne der Gewässerunterhaltung einer Überbauung des verrohrten Gewässers nicht zugestimmt werden kann (siehe § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)). Da die genaue Lage jedoch unbekannt ist, müsste diese im Zuge des Verfahrens erst durch den Auftraggeber festgestellt werden.</p>	
--	--	--

		
3.19	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde – UBB:</u></p> <p>Keine Einwendungen.</p> <p><u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</u></p> <p>In der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönermark Gemarkung Wilhelmshof für den Teilbereich „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wil-</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Keine Einwände.</p>

	<p>helmshof“ wird ein Geltungsbereich von 47 ha als „Sonstiges Sondergebiet“ festgesetzt. Davon sollen ca. 35 ha mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage überbaut werden.</p> <p>Auf Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchVⁱ wird im Genehmigungsverfahren zu der PV -Anlage eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich werden.</p>	
3.20	<p><u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde – UAWB:</u></p> <p>Keine Einwände.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Keine Einwände.</p>
3.21	<p><u>Bereich Landwirtschaft</u></p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, im Rahmen eines Photovoltaik-vorhabens eine Fläche von ca. 47 ha in Anspruch zu nehmen, die überwiegend als Ackerland genutzt wird. Die durchschnittliche Bonität liegt bei 48 Bodenpunkten, was auf eine gute bis mittlere Ackerqualität hinweist.</p> <p>Grundsätzlich ist aus landwirtschaftlicher Sicht jeder dauerhafte Entzug landwirtschaftlich genutzter Fläche kritisch zu bewerten. Insbesondere dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – produktives Ackerland betroffen ist, das einen integralen Bestandteil der regionalen Agrarstruktur darstellt.</p> <p>Das Vorhaben ist im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben einzustufen. Dennoch sind konkurrierende Flächennutzungsansprüche sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Flächenverfügbarkeit für ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe und deren langfristige Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Aus agrarstruktureller Sicht ist das Vorhaben kritisch zu bewerten. Dem Vorhabenträger stehen jedoch nur diese Flächen in der Gemarkung Wilhelmshof zur Verfügung. Daneben ist auch das überraschende öffentliche Interesse aus § 2 EEG zu berücksichtigen. Der Gemeinde ist bewusst, dass diese Flächen für die Eigenversorgung mit Nahrungsmitteln entfallen. Sie stehen nach Umsetzung des Projekts aber für die Eigenversorgung mit regenerativer Energie zur Verfügung.</p> <p>Da für den Vorhabenträger eine Rückbauverpflichtung besteht, werden die Flächen anschließend wieder landwirtschaftlich zu nutzen sein. Unter und neben den Modulen kann aufgrund der Bauweise auch noch Beweidung, z. B. mit Schafen als extensive Nutzung, betrieben werden.</p> <p>Es handelt sich explizit nicht um eine gewerbliche Nutzung, sondern um eine Sondernutzung für regenerative Energien über landwirtschaftlichen Flächen. Es findet wei-</p>

	<p>Es ist darauf zu achten, dass eine unnötig lange Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen vermieden wird. Andernfalls kann es zu förderrechtlichen Nachteilen für die betroffenen Betriebe im Rahmen der Agrarförderung kommen, die Entschädigungen nach sich ziehen müssten. Eine mögliche Kompensation für entstehende Nachteile wäre in einem solchen Fall zu prüfen. In jedem Fall ist eine enge Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern sicherzustellen.</p>	<p>terhin eine Beweidung oder Mahd im Sinne einer extensiven Landwirtschaft statt. Nach dem Urteil des BVerwG (v. 09.03.2023 - 3 C 6/22) sind beweidete Flächen beihilfefähig, wenn die Anlagen nach ihrer Bauart und Betriebsweise die ausgeübte landwirtschaftliche Tätigkeit - hier das Halten von Schafen – nicht stark einschränken oder einschränken können. Diese Voraussetzungen werden durch geeignete Festsetzungen, wie die Höhe der Modulunterkante über der Erde sowie die Reihenabstände geschaffen.</p>
3.22	<p>Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde (nachge- reicht am 28.10.25)</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung: /</p> <p>b) Rechtsgrundlage: /</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): /</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: /</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: /</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>

	<p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /</p> <p>4. Weiter gehende Hinweise</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	
3.23	<p>Bauordnungsamt</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></p> <p>„Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“, kurz Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, (BbgD-SchG) vom 28. Juni 2023 (24.05.2004).</p> <p>Die in den vorgelegten Unterlagen getätigten Aussagen sind aus fachlicher Sicht falsch.</p> <p>a. Einerseits sind folgende Bodendenkmale und Fundplätze im Bereich des Plangebiets bekannt (s. Anlage), welche bereits z.T. im Landesdenkmalamt als ortsfestes Bodendenkmal unter unten stehenden Nummern registriert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schönermark 031, Siedlung: Urgeschichte; Nr. 142147 • Schönermark, 029, Siedlung: Eisenzeit; Einzelfund: Mittelalter; Nr. 142145 • Güstow 089, Siedlung: Urgeschichte • Güstow 090, Siedlung: Urgeschichte 	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die archäologische Grundeinschätzung wird unter Punkt 1.5.5 der Begründung ergänzt.</p>

	<p>b. Andererseits fehlt ein Hinweis auf die archäologische Grundeinschätzung der von der Planung betroffenen Landschaft, die wie folgt zu charakterisieren ist (vgl. Anlage):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Landschaft des Plangebiets ist durch ein sanft bis mäßig strukturiertes Relief mit einzelnen, teilweise ehemaligen, Standgewässern, guten bis sehr guten Böden sowie seine gewisse Nähe zu einem regional bedeutsamen Fließgewässer (Quillow) gekennzeichnet. • Hier, also im Umfeld des Plangebiets, befinden sich zahlreiche Bodendenkmale. • Das bedeutet zusammengefasst, dass das Vorhabensgebiet in einer siedlungstopographisch besonders günstigen Landschaft liegt, in welcher sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher unbekannte Bodendenkmale befinden. <p>Zu a)</p> <p>Um die Substanzgefährdung (Zerstörung) und den damit verbundenen Dokumentationsaufwand möglichst gering zu halten, sollte der Standort so gewählt werden, dass benanntes Bodendenkmal nach Möglichkeit ausgespart bleibt.</p> <p>Anderenfalls sind der Umfang der Erdeingriffe (z.B. insbesondere für die Modulfundamente, Trafostationen, Löschwasserezisternen u.ä.) zu minimieren, wobei zu bedenken ist, dass auch das Einrammen von Pfählen (z.B. für Paneele, Zaun usw.) einen Eingriff in das Bodendenkmal darstellt.</p> <p>Ansonsten empfehle ich vor Beginn der Erdeingriffe Sondierungsgrabungen durchzuführen (s.u., „zu b“).</p>	
3.24	<p>Zu b)</p> <p>Bodendenkmale sind in der Regel oberirdisch nicht sichtbar. Um sowohl die Bodendenkmalsituation im Gebiet des Bodendenkmalverdachts (vgl. „b“) abklären, als auch um die erforderlichen archäo-</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Vorhabenträger befindet sich in im Austausch mit der unteren sowie der oberen Denkmalschutzbehörde. Es wurde abgestimmt im Vorha-</p>

	<p>logischen Untersuchungen im Bereich des benannten Bodendenkmals (vgl. „a)“) konkret festlegen zu können und damit auch finanziell planbar zu machen, sind Sondierungsgrabungen das einfachste und sicherste Mittel. Mit relativ geringem Aufwand werden hierbei der Erhaltungszustand und die Struktur des Bodendenkmals ermittelt. Erst nach Auswertung der Sondierung können Art und Umfang der erforderlichen archäologischen Dokumentation im Zuge und/oder im Vorfeld des Bauvorhabens festgelegt werden.</p> <p>Archäologische Sondierungsgrabungen erfolgen auf Kosten des Erlaubnisnehmers (Verursachers) nach Maßgabe der unteren Denkmalschutzbehörde.</p> <p>Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.</p>	<p>bengebiet geomagnetische Untersuchungen vorzunehmen., um zu sehen, ob weiterführende denkmalschutzrechtliche Untersuchungen notwendig werden.</p>
3.25	<p>Abschließend folgender Hinweis:</p> <p>Die von der Fachbehörde geführte Denkmalliste wird ständig fortgeschrieben und aktualisiert.</p> <p>Aus diesem Grund sollte die Denkmalsituation im Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) oder der unteren Denkmalschutzbehörde (uDsChB) sowohl in den weiteren Planungsphasen als auch dann vor Umsetzung geplanter Bauvorhaben erneut abgefragt werden.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Denkmalsituation wird in den weiteren Planungsphasen sowie vor der Umsetzung geplanter Bauvorhaben abgefragt werden.</p>

Nr. 4 Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 09.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
4.1	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.	⇒ Kenntnisnahme: Die Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz liegt bei. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.
4.2	Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 Belang: Immissionsschutz 4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	⇒ Kenntnisnahme: Keine Einwände.
4.4	1. Planungsziel Ziel der Planung ist, die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Wilhelmshof zu schaffen. Hierfür wurde die Aufstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage	⇒ Kenntnisnahme

	<p>Gemarkung Wilhelmshofⁿ beschlossen und das Landesamt für Umwelt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist u.a. auch die Zulässigkeit von Batterie-Energiespeichersystemen und einem Umspannwerk festgesetzt.</p> <p>Dieses Vorhaben erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll in die Darstellungen die Art der baulichen Nutzung für das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ aufgenommen werden.</p>	
4.5	<p>2. Stellungnahme</p> <p>2.1 Rechtsgrundlagen</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.</p> <p>Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).</p> <p>Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Rechtsgrundlagen.</p>

	<p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)² geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie³ ermittelt.</p> <p>Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschemissionen (AVVBaulärm) 4 gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.</p> <p>Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.</p>	
4.6	<p>2.2 Immissionsschutz</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des Umweltberichtes aufzunehmen sind.</p> <p>Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Die relevanten betriebs- und baubedingten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschemissionen, dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Diese Wirkungen sind im Umweltbericht zur Planung einzustellen.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Alle Hinweise und Anregungen werden in der Abwägungstabelle zum Vorentwurf, im parallel laufenden Verfahren, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ abgewogen.</p>

<p>Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m sowie Geräuschemissionen insbesondere infolge der zulässigen technischen Anlagen wie Batteriespeicher, Umspannwerk, Trafos usw..</p> <p>Ermittlung der schutzbedürftigen Nutzungen</p> <p>Die schutzwürdigen Nutzungen im Sinne der Licht-Leitlinie Nr. 8.3 im Umfeld des Plangebietes von < 500 m sollten ermittelt und benannt werden.</p> <p>Blendung</p> <p>Unzumutbar ist, wenn die Immissionsorte länger als 30 Minuten am Tag oder kumuliert mehr als 30 Stunden im Jahr von Lichtimmissionen der Photovoltaikanlage beeinträchtigt werden.</p> <p>Diese gilt es zu ermitteln und zu bewerten. Grundlage hierfür ist die Lichtleitlinie. Befinden sich maßgebliche Immissionsorte in einer Entfernung von > 100 m, sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten. Eine detaillierte gutachterliche Untersuchung zu den Blendwirkungen ist dann nicht erforderlich.</p> <p>Hinweis zur Wirkung auf Straßen</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind. Hierzu verweise ich auf die Träger der Straßenbaulast.</p> <p>Geräusche</p> <p>Weiterhin sind im Umweltbericht die betriebsbedingten Auswirkungen der Geräuschemissionen zu benennen und zu bewerten und geeignete Maßnahmen der Minderung zu benennen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung an Geräuschimmissionen ergeben sich</p>	
---	--

<p>besondere Anforderungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, die weitergehend im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in die Beurteilung einzustellen sind.</p> <p>Den Ausführungen der vorliegenden Unterlagen auf S. 20 ff zum Schutzgut Mensch kann zur Änderung der Darstellungen des FNP gefolgt werden.</p> <p>3 Fazit</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Detailliert gutachterliche Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sind nicht erforderlich, wenn sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte in einer Entfernung < 100 m befinden.</p> <p>Im Umweltbericht sollte verbal die Bewertung der betriebs- und baubedingten Auswirkungen zu den Blendwirkungen und den Geräuschemissionen, die von den zulässigen Anlagen hervorgerufen werden, aufgenommen werden und mögliche Maßnahmen der Minderung zu beschreiben werden.</p> <p>4. Mitteilung</p> <p>Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Dem Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	
---	--

Nr. 5 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Schreiben vom 11.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
5.1	<p>1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</p> <p>2. Luftverkehrsrechtliche Belange werden durch das obige Verfahren nicht berührt.</p> <p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht den obigen Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>4. Es werden keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad gestellt.</p> <p>5. Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans Schönermark der Gemeinde Nordwestuckermark (Stand: Juli 2025).</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Es bestehen keine Bedenken.</p>
5.2	<p><u>Begründung:</u></p> <p>Das Planungsvorhaben liegt bei Prenzlau im Landkreis Uckermark des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Im näheren Umkreis bis 7 km befinden sich keine genehmigten Landeplätze des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Das Planungsvorhaben befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Die geplante Darstellung von sonstiges Sondergebiet „SO“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Die Verwendung blendfreier Oberflächen bei PV-Modulen wird vorausgesetzt.</p>	

<p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Das LuftVG stellt keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.</p> <p>Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans Schönermark der Gemeinde Nordwestuckermark (Stand: Juli 2025).</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Insgesamt bestehen keine Bedenken</p>
<p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“. <p>Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.</p>	<p>⇒ Den Hinweisen wird gefolgt</p>

Nr. 11 Landesamt für Bauen und Verkehr (Schreiben vom 04.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
11.1	<p>Gegen die vorliegende 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönermark der Gemeinde Nordwestuckermark, Gemarkung Wilhelmshof, bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.</p> <p>Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulasträgers.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken.</p>

Nr. 17 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 05.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
14.1	<p>Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).</p> <p>Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsleitung der Deutschen Telekom AG.</p>

Nr. 18 Stadtwerke Prenzlau GmbH (Schreiben vom 20.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
18.1	<p>Im geplanten Baugebiet befinden sich 20 kV Freileitungen sowie Kabelanlagen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP). Diese dürfen weder unter- noch überbaut werden.</p> <p>Mindestabstände sind laut TAB einzuhalten.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Mindestabstände laut TAB, zu der 20 kV Freileitung sowie Kabelanlagen werden eingehalten.</p>
18.2	<p>Als Betriebsführer des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) teilen wir Ihnen weiterhin mit, dass sich im angefragten Bereich in Wilhelmshof keine Leitungsbestände im Eigentum des NUWA befinden.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>
18.3	<p>generell gilt:</p> <p>Bei der Verlegung von Leitungen ist zu den vorhandenen Leitungsbeständen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten, bei 20 kV Kabeln und höherer Spannung gilt ein Mindestabstand von 1,0 m. Bei Verlegearbeiten in gesteuertem Rohrvortrieb bzw. Verlegung mit Erdrakete ist ein Mindestabstand von 1,0 m, zwischen Gebäuden/ baulichen Anlagen (Trafostationen, Schachtbauwerken, Geländer, Betonsockel usw.) und Leitungsbeständen ist ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen unserer vorhandenen Leitungsbestände sind nicht gestattet. Bei der Verlegung von Leitungen in geschlossener Bauweise müssen vorhandenen Hausanschlussleitungen vor Beginn der Baumaßnahme freigelegt und auf ihre Lage und Verlegetiefe überprüft werden. Ein „blindes“ Einstecken bei Verlegearbeiten in geschlossener Bauweise ist grundsätzlich untersagt. Alle sonstigen Einschränkungen für den NUWA/ die Stadtwerke sind mit dem Versorger abzustimmen.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>

18.4	<p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den Plänen enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen des NUWA/der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.</p> <p>Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht enthalten. Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen.</p>	⇒ Kenntnisnahme
------	---	------------------------

Nr. 23 E.DIS Netz GmbH (Schreiben vom 15.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
21.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 04. August 2025 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Bei einem erforderlichen Ausbau unseres Versorgungsnetzes werden wir vorzugsweise öffentliche Wege nutzen.</p> <p>Für neu zu errichtende Transformatorenstationen werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden genutzt.</p> <p>Im angefragten Bereich sind keine Anlagen der E.DIS Netz GmbH geplant oder im Bau. Zu Ihrer Information sind aktuelle Bestandspläne beigelegt.</p> <p>Alle bisher von uns zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönermark gemachten Aussagen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung des vorhandenen Anlagenbestandes der E.DIS Netz GmbH bestehen gegen die o. g. Planung keine Bedenken.</p>
	<p>Für die im Planbereich befindliche 110 kV Freileitung und Anlagen erhalten Sie von der zuständigen Fachabteilung eine separate Stellungnahme. Bitte kontaktieren Sie die zuständigen Mitarbeiter bei zu langer Wartezeit. Kontaktdaten sind auf den Merkblättern hinterlegt.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>
	<p>Wir weisen darauf hin, dass die ediscom Telekommunikations GmbH als eigenständiges Unternehmen von Ihnen separat angefragt werden muss.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Ein separate Stellungnahme der e.discom Telekommunikation GmbH wurde abgefragt (siehe folgende Stellungnahme Nr. 23a).</p>

Nr. 23a e.discom Telekommunikation GmbH (Schreiben vom 16.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
23a.1	<p>Im Bereich Ihrer Baumaßnahme betreiben wir Telekommunikationsanlagen. Dieser Anlagenbestand wird über das Auskunftsportal der E.DIS Netz GmbH beauskunftet.</p> <p>Bitte holen Sie die Bestandsauskunft über dieses Auskunftsportal ein und berücksichtigen die von uns betriebenen Anlagen bei Ihrer Planung.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Bestandsauskunft wurde bei der E.DIS Netz GmbH über das Auskunftsportal, wie gefordert, gestellt.</p>

Nr. 28 Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 01.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
23.1	<p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für da Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Keine grundsätzlichen Einwände – Konflikte sind nicht zu erwarten. Weitere Veranlassung folgen im Baugenehmigungsverfahren.</p>
23.2	<p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern</p> <p>Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</p> <p>Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg/seite/datenschutzerklärung-fuer-kampfmittelfr/1295899</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>

Nr. 36 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Schreiben vom 05.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
36.1	Grundsätzlich wird die Errichtung von Solaranlagen unterstützt. Sie sollten aber bevorzugt auf bereits versiegelten Flächen und auf Dächern errichtet werden. Mit etwa 30 ha Fläche für Solarmodule erscheint die Größenordnung vertretbar. Allerdings gibt es weitere, ähnliche Planungen der Gemeinde.	Kenntnisnahme: Für den FNP und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ wurde eine einzige, gleichlautende Stellungnahme abgegeben. Daher wird die Stellungnahme unter der lfd. Nr. 36 in der Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ vollumfänglich behandelt und hier auf diese Abwägung verwiesen.
36.2	Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Daher sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Dafür bieten sich die Flächen unter den Hoch- und Mittelspannungsleitungen an. Geplant sind die Flächen A1 und A2 für Ausgleichsmaßnahmen. Die Festsetzungen dazu sind zu präzisieren.	⇒ Kenntnisnahme: s. Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“.
36.3	Die Eingrünung der Umspannwerke ist zu verbessern.	⇒ Kenntnisnahme: s. Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“.
36.4	Das Plangebiet wird als Acker genutzt. Im Plangebiet liegt eine gewisse Vorbelastung durch die Elektroleitungen und die Umspannwerke vor, in der Nähe befinden sich Windräder und Gebäude von Landwirtschaftsbetrieben.	⇒ Kenntnisnahme: s. Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“.
36.5	Die Auswirkungen auf den Biotopverbund sind im weiteren Verfahren zu klären.	⇒ Kenntnisnahme: s. Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“.

36.6	Im Zentrum grenzt das Plangebiet an ein Kleingewässer von hohem ökologischem Wert. Es wird von Röhricht, einem Gehölzbestand aus Weiden und Espen sowie einer Feuchtwiese mit Kohldistel, Sumpfkatzdistel und Beinwell umgeben. Eine gewisse Beeinträchtigung stellen ein nicht mehr genutzter Jagdunterstand und die Nutzung als Kirtung dar. Es steht Moorboden (Torf) an.	⇒ Kenntnisnahme: s. Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“.
36.7	Es ist zu prüfen, ob die vorhandenen Drainagen unterbrochen werden können.	⇒ Kenntnisnahme: s. Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“.
36.8	Es gibt die Möglichkeit, die Solarmodule aufzuständern und die Fläche darunter landwirtschaftlich zu nutzen (Agri-PV). Dies sollte als Variante geprüft werden.	⇒ Kenntnisnahme: s. Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“.
36.9	Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von § 3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de .	⇒ Kenntnisnahme: s. Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“.

Nr. 37 Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (Schreiben vom 24.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
37.1	<p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verläuft ein verrohrtes Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung 46.002 in unserer Unterhaltungspflicht, welches das Niederschlagswasser zum Quillow hin abführt. Die nordwestliche Aufstellfläche ist davon nicht betroffen, doch quert das verrohrte Gewässer den gesamten südöstlichen Teil des Geltungsbereiches (siehe beigefügter Katasterauszug).</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Durch den Geltungsbereich verläuft ein verrohrtes Gewässer II. Ordnung.</p>
37.	<p>Angaben zur genauen Lage des Oberlaufes können wir leider nicht machen. Der einzige Anhaltspunkt ist ein Überflurschacht im Bereich der Flurstücksgrenze der Flurstücke 51 und 52, Gemarkung Wilhelmshof, Flur 2. Im Sinne der Gewässerunterhaltung kann einer Überbauung des verrohrten Gewässers unsererseits nicht zugestimmt werden (siehe §87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)). Da die genaue Lage jedoch unbekannt ist, müsste diese im Zuge des Verfahrens erst durch den Auftraggeber festgestellt und ein beidseitiger Abstand von der Gewässerachse von 5 Metern frei von jeglicher Bebauung gehalten werden. Als einzige Alternative kommt hier eine Überprüfung der Unterhaltungspflicht im Zuge des Verfahrens durch die Untere Wasserbehörde in Betracht, sollte an einer Überbauung festgehalten werden. Oberhalb des beschriebenen Schachtes müsste dann geprüft werden, ob dieser Abschnitt die Definition eines Gewässers II. Ordnung laut BbgWG noch erfüllt.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Vorhabenträger hat sich mit dem WBV Uckerseen darauf verständigt, die Lage des verrohrten Gewässers 46.002 während der bauvorbereitenden Maßnahmen festzustellen.</p>

Nr. 41 Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (Schreiben vom 22.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
41.1	<p>Von Ihrem geplanten Bauvorhaben sind wir mit folgenden Kabelanlagen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20 kV Kabeltrasse mit Telekommunikationskabel vom WP Schönermark, Betreibergesellschaft ist die: EWI Schönermark GmbH & Co. KG <p>Den betroffenen Bereich entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan.</p> <p>Der hier beigefügte Lageplan dient nur zur Orientierung und gibt die Lage gemäß unseren derzeitigen Unterlagen wieder. Ist das Vorhandensein unterirdischer Anlagen im Bereich des Bauvorhabens nicht markiert, so sind uns dort derzeit keine Anlagen bekannt. Unabhängig hiervon können dennoch Anlagen vorhanden sein. Diese Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 6 Wochen ab Ausstellung.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in dieser Leitungsinformation und dem Lageplan enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit seitlichen als auch höhenmäßigen Abweichungen muss gerechnet werden. Es ist vor allem zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Neuvermarkung, Neubau, Abgrabungen oder Aufschüttungen, auf die wir keinen Einfluss haben, auf eine Angabe zur Lage nicht vertraut werden. Darüber hinaus kann es sein, dass Trassen vereinzelt nicht durch ein Trassenwarnband kenntlich gemacht sind.</p> <p>Zur genauen Feststellung der exakten Lage sind Ortungen bzw. Such- und Kontrollschachtungen bis auf Höhe des Trassenwarnbandes vorzunehmen. Da sich die Kabel in Betrieb befinden, dürfen diese nicht freigelegt werden!</p>	<p>⇒ Den Hinweisen wird gefolgt: Die vorhandene Leitung wird in die Planzeichnung übertragen und nachrichtlich übernommen. Der Vorhabenträger wird über die technischen Hinweise und Auflagen informiert.</p>

	<p>Bei Annäherung an die bestehenden Kabelanlagen im Bereich von 3 m beidseitig ist zur Vermeidung von Beschädigungen nur Handschachtung erlaubt. Querungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzungen mit einem Mindestabstand von 0,5 m im Schutzrohr herzustellen. Bei geplanten Parallelverlegungen ist rechtzeitig eine zwingende Absprache mit dem Betreiber erforderlich.</p>	
41.2	<p>Jedes Freilegen von Anlagen ist uns über die im Folgenden benannte Email-Adresse oder Telefonnummer unverzüglich anzuzeigen. Beim Freilegen ist sehr vorsichtig vorzugehen, da bereits geringfügige kaum zu erkennende Beschädigungen an Anlagen zu späteren erheblichen Folgeschäden führen können.</p> <p>Bei jeder auch noch so gering erscheinenden Beschädigung unserer Anlagen (auch der Isolation, sowie Warn- und Ortungsband) oder beim Auftreten unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. abweichende Baulage, Auffindung nicht angegebener Leitungen) sind wir unverzüglich über die unten benannte Email-Adresse oder Telefonnummer zu informieren:</p> <p><i>UKB Betriebsführung GmbH</i> <i>Lorenzgasse 2a</i> <i>01662 Meißen</i></p> <p><i>info@ukb-meissen.de</i> <i>0 35 21 / 4 76 77 - 0</i></p> <p>Bei Beschädigungen unserer Anlagen sind die Arbeiten bis zu weiteren Anweisungen von Sicherheitsmaßnahmen durch uns oder einen von uns Beauftragten einzustellen. Evtl. Schäden und Ausgleichszahlungen gehen zu Lasten des Antragstellers.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Kontakt, wenn Anlagen beschädigt werden sollten.</p>

Träger, die keine Anregungen, Bedenken und Hinweise zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönermark geäußert haben	
8	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (Schreiben vom 05.08.2025)
13	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde – Forstamt Uckermark (Schreiben vom 10.09.2025)
21	PCK-Raffinerie-GmbH-Schwedt_Vermessungsservice-GmbH (Schreiben vom 08.08.2025)
25	DNS:Net Internet Service GmbH (infrest 30.07.2025)
27	GDMcom mbH (BIL-Portal 04.08.2025 / Schreiben vom 04.08.2025)
30	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
33	IHK Frankfurt (O), Geschäftsfeld Standortpolitik
39	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel (Schreiben vom 04.08.2025)
40	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb
42	PRIMAGAS Energie GmbH (infrest 30.07.2025)
43	Tzcyka Energy GmbH (infrest 30.07.2025)
Vorschlag für die Abwägung: Kenntnisnahme	

Träger, die keine Stellungnahme abgegeben haben (Stand: 05.03.2026)	
6	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
7	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
9	Brandenburgisches Amt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
10	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- Und -bau GmbH
12	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde
15	Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien
16	Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale
19	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)
20	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH
22	Vermessungsservice GmbH
24	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg
26	Die Autobahn GmbH des Bundes
29	Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau
31	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
32	BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs- GmbH
34	Handelsverband Berlin-Brandenburg
35	Kreishandwerkerschaft Uckermark
38	Norduckermärkischer Wasser- und Abwasserverband

B Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern

Zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Wilhelmshof wurden keine Anregungen oder Bedenken von Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht.

C Stellungnahmen von Nachbargemeinden

Zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Wilhelmshof wurden keine Anregungen oder Bedenken von Nachbargemeinden vorgebracht.

Nachbargemeinden	
44	Gemeinde Boitzenburger Land (Schreiben vom 07.08.2025)
46	Amt Woldegk (Schreiben vom 04.08.2025)
50	Amt Gramzow (Schreiben vom 31.07.2025)

Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben (Stand 05.03.2026)	
45	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
47	Stadt Prenzlau
48	Gemeinde Uckerland
49	Gemeinde Gerswalde
